

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Festsetzung der Hundesteuer für 2015**

Für Hundehalter (Steuerschuldner), bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird die Hundesteuer für 2015 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Fälligkeiten der Steuer ergeben sich aus den zuletzt erteilten Steuerbescheiden.

Sollten die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag aufgehoben oder geändert werden, wird ein Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig angefochten werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts eingelegt werden.

In diesem Zusammenhang wird an die Anmeldepflicht der Hundehalter erinnert. Jeder, der sich einen Hund anschafft oder mit ihm nach Wolfenbüttel zieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Wolfenbüttel anzumelden. Hundehalter, die dieser steuerlichen Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, werden gebeten, die Anmeldung umgehend vorzunehmen, um eine Bußgeldfestsetzung zu vermeiden.

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, 05.01.2015

gez. Pink